

Im Rahmen einer Berichterstattung über die Umstände nach der Beendigung einer Entführung, könnten jedoch nach der hier vertretenen Auffassung zumindest Teile eines solchen Interviews, das selbst das Tagesereignis geprägt hat, erneut wiedergegeben werden. Darüber hinaus kann sich die Zulässigkeit einer solchen Nutzung aber auch aus § 49 Abs. 2 UrhG (öffentliche Wiedergabe von Nachrichten und Tagesneuigkeiten) ergeben.

3. Die Voraussetzungen der Zitierfreiheit nach § 51 UrhG

Eine zustimmungsfreie Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Interviews ist auch unter den in § 51 UrhG genannten Voraussetzungen möglich. Danach können urheberrechtlich geschützte Interviews frei genutzt werden, sofern die Entlehnung dieser Werke zur Erläuterung, d.h. zum Beleg des Inhalts eines anderen urheberrechtlich geschützten Werks erforderlich ist¹¹⁰.

Nach § 51 Nr. 1 UrhG dürfen in ein selbstständiges wissenschaftliches Werk auch ganze Werke zum Zwecke des Belegs aufgenommen werden, sofern das übernommene Werk bereits veröffentlicht ist. So können etwa in einer sprachwissenschaftlichen oder soziologischen Abhandlung Interviews auch im Ganzen (Großzitat) abgedruckt werden, wenn hierdurch ein bestimmter, in dem zitierten Werk erörterter Kommunikationsvorgang anschaulich gemacht werden soll.

In anderen, nichtwissenschaftlichen Sprachwerken hingegen dürfen nach § 51 Nr. 2 UrhG nur Stellen eines bereits veröffentlichten Werks bzw. Interviews zitiert werden. Demnach können etwa in einem Unterhaltungsmagazin aus einem Interview mit einer Persönlichkeit der Modebranche (verschränktes Interview) auch urheberrechtlich geschützte Teile übernommen werden, sofern diese als Beleg der in der Zeitschrift z.B. aufgeführten Trends dienen. Soweit es nur um die Wiedergabe nicht geschützter Teile (z.B. in dem Interview mitgeteilte Tatsachen) geht, ist eine Übernahme allerdings auch ohne Beachtung der Grenzen des § 51 UrhG zulässig.

Auch beim Zitieren von Werken gilt über § 62 Abs. 1 UrhG das Änderungsverbot des § 39 UrhG entsprechend. Ferner muss bei der Verwendung von Werken zu Zitat Zwecken nach § 63 UrhG die Quelle, aus der das Werk entnommen wurde, deutlich angegeben werden.

IV. Wiedergabe von Interviews als öffentliche Reden, § 48 Abs. 1 Nr. 1 UrhG

Schließlich kann sich eine gesetzliche Nutzungsbefugnis auch aus § 48 Abs. 1 Nr. 1 UrhG ergeben. Danach ist eine Vervielfältigung und Verbreitung von Reden über Tagesfragen in Zeitungen, Zeitschriften sowie in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, zulässig, wenn die Rede bei einer öffentlichen Versammlung gehalten oder durch eine öffentliche Wiedergabe i.S. des § 19a oder § 20 UrhG veröffentlicht worden ist. Unter den Begriff einer Rede fallen nach dem hier vertretenen Verständnis nicht nur monologische Diskurse sondern auch Äußerungen, die auf verschiedene Stichworte des Interviewers hin gegeben werden. Eine öffentliche Versammlung stellt dabei etwa auch eine Podiumsveranstaltung oder eine Talkshow dar, bei der Publikum anwesend ist. Bei letzteren ist regelmäßig auch der Tatbestand der öffentlichen Wiedergabe i.S. des §§ 19a oder 20 UrhG erfüllt. Zusätzliche Voraussetzung für eine Veröffentlichungsbefugnis ist bei diesen Interviews somit nur, dass die Interviews zu Tagesfragen geführt wurden. Das ist nicht der Fall, wenn das Interview zu allgemeinen wissenschaftlichen, persönlichen oder sonstigen nur allgemein bedeutsamen Themen geführt wurde.

V. Zivilrechtlicher Schutz bei Rechtsgutsverletzungen

Das negative Verbot¹¹¹ des Urhebers gegen eine rechtswidrige Verwertung seines geschützten Interviews begründen die in den §§ 97 f. UrhG geregelten Rechtsbehelfe. Bei gemeinsamer Urheberschaft an einem Interview ist nach § 8 Abs. 2, Satz 3 UrhG jeder einzelne Miturheber allein berechtigt, die dort vorgesehenen Unterlassungs-, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche gegenüber dem Verletzer geltend zu machen. Beim Schadensersatzanspruch hingegen ist die rechtliche Selbstständigkeit des einzelnen Miturhebers insoweit eingeschränkt, als er zwar auch diesen Anspruch allein geltend machen, er aber Ersatzleistungen nur zugunsten aller Miturheber verlangen kann (vgl. § 8 Abs. 2, Satz 3, Halbs. 2 UrhG).

¹¹⁰ Vgl. *Rehbinder*, a.a.O. (Fn. 7), S. 173 f.

¹¹¹ Vgl. *Schricker/Schricker*, a.a.O. (Fn. 4), § 31 Rdn. 5.

Die Rechtsprechung zu den „Onlinearchiven“

Rechtsanwalt Dr. Urs Verweyen, LL.M., Berlin / Stud. jur. Tim-Frederik Schulz, Kiel

I. Einleitung

In jüngster Zeit wurden weitere Entscheidungen verschiedener Gerichte bekannt, die sich mit der rechtlichen Zulässigkeit der „Online-Archivierung“ einer zwar ursprünglich rechtmäßigen, aber dennoch die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen beeinträchtigenden Nachricht befassen. Hingegen fand bisher kaum eine systematische Auseinandersetzung mit dieser Problematik statt¹.

Die bekannt gewordenen Entscheidungen – meist ging es um Lösungsansprüche des von einer Berichterstattung Betroffenen gegen den Betreiber eines sog. Online-Archivs – sind geprägt durch das klassische „presserechtliche Spannungsfeld“ einer jeden persone-

nidentifizierenden Veröffentlichung (dazu II. 1.), durch Archiv-spezifische Umstände (dazu II. 2.) und schließlich durch bestimmte technische und tatsächliche Besonderheiten der heute v.a. von Online-Medien betriebenen sog. Online-Archive (dazu II. 3.). Eben jene technischen und tatsächlichen Besonderheiten dieser Online-Archive wurden bisher kaum systematisch herausgearbeitet.

Eine gewisse Prominenz erlangten etwa die Fälle der Sedlmayr-Mörder, die mit Blick auf das anstehende Ende ihrer Haftstrafe die Löschung archivierter Berichterstattung aus der Zeit des Mordes, in der sie namentlich genannt wurden, verlangten²; diese Fälle definieren zugleich die typische Fallkonstellation.

1. Vgl. aber *Libertus*, Determinanten der Störerhaftung für Inhalte in Onlinearchiven, MMR 2007 S. 143 ff., *Windhagen*, *medienRecht* 2003 S. 211. Und jüngst (hier nicht mehr berücksichtigt): v. *Petersdorff-Campen*, ZUM 2008 S. 102 ff.

2. Hanseatisches OLG, ZUM-RD 2007 S. 474; OLG Frankfurt am Main, ZUM 2007 S. 915; LG Frankfurt am Main, AfP 2006 S. 584; LG Hamburg, Urt. v. 30.11.2007 – Az. 324 O 662/07 (n.V., nicht rechtskräftig).

Vor diesem Hintergrund ist die bisher bekannt gewordene Rechtsprechung auszuwerten (dazu III., IV.).

II. Die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen der Online-Archivfälle

1. Das äußerungsrechtliche Spannungsfeld

Die Online-Archivfälle sind zunächst durch das klassische äußerungsrechtliche Spannungsfeld gekennzeichnet, bei dem, mit fallbezogen unterschiedlicher Gewichtung, der durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Informationsfreiheit und -interessen der Allgemeinheit³ und der nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 geschützten Pressefreiheit des Berichtenden⁴ das ebenfalls Verfassungsrang genießende allg. Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG als das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person⁵ desjenigen gegenübersteht, über den berichtet wird bzw. wurde⁶.

Je nach Lage des Falls treten auf beiden Seiten weitere bzw. bestimmte Ausprägungen dieser Sachargumente hinzu, bspw. das „staatliche Ansehensinteresse Deutschlands in der Welt“ im Fall des ungeheuer brutalen und vor den laufenden Kameras der Welt verübten Überfalls eines deutschen Hooligans auf einen französischen Gendarm in Lens während der Fußball-WM 1998⁷ oder die Wertung, dass derjenige, der selbst die Öffentlichkeit gesucht hat um seine Position darzulegen und so auf laufende Verfahren Einfluss zu nehmen (d.h. die Presse instrumentalisiert hat) sich dann nicht oder nur eingeschränkt auf ein Anonymitätsinteresse berufen kann⁸; andererseits gilt es, das Resozialisierungsinteresse und Anonymitätsinteresse eines kurz vor seiner Entlassung stehenden Inhaftierten zu achten⁹.

Die betroffenen Rechtsgüter sind im Wege der praktischen Konkordanz aufgrund einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung gegeneinander auszugleichen; für die Frage der Rechtmäßigkeit eines solchen Eingriffs ist stets maßgeblich, in welchem Maß die konkret angegriffene Berichterstattung die Persönlichkeitsentfaltung beeinträchtigt¹⁰.

2. Besonderheiten bei der Archivierung von Nachrichten

Die Fälle (alter) Nachrichten, die in („echten“) Archiven gespeichert und vorgehalten werden, sind zudem dadurch gekennzeichnet, dass keine neue, (tages-)aktuelle Nachricht aktiv verbreitet wird, sondern dass, ohne besonderen Bezug, eine mehr oder weniger alte Nachricht unverändert vorgehalten wird.

Hier fragt sich, ohne dass dies eine Onlinearchiv-spezifische Frage ist, ob dies die Definition der presserechtlichen Tathandlung des „Ver-

breitens“ erfüllt¹¹; dies wird in den bekannt gewordenen Entscheidungen nur gelegentlich diskutiert und dann überwiegend verneint¹².

Typischerweise tritt in Archivfällen zudem hinzu, dass meist eine große zeitliche Distanz zum Anlass der ursprünglichen Berichterstattung und, etwa in den typischen „Mörder-Fällen“, zugleich eine relative zeitliche Nähe zur Haftentlassung des Betroffenen besteht. Dies führt einerseits zu einem reduzierten Informationsinteresse der Allgemeinheit, andererseits zu einem höheren Anonymitätsinteresse des in der Berichterstattung Genannten. Denn das Gewicht von Informationsinteresse einerseits und Resozialisierungsinteresse andererseits ist – gegenläufig – durch die zeitliche Ferne der Tat und die Nähe der Rückkehr in die Gesellschaft beeinflusst¹³.

Schließlich wird, meist unter Bezug auf die „Pflichtexemplar“-Entscheidung des BVerfG¹⁴, Archiven eine besondere kulturelle und historische Aufgabe zuerkannt und ihnen, dementsprechend, in Anlehnung an das urheberrechtliche Archivprivileg eine Art presserechtliches Archivprivileg zugesprochen, da die Archivierung von Druckwerken gerade dazu diene, jedem Interessierten einen vollständigen und unverfälschten historischen und kulturellen Überblick zu verschaffen¹⁵.

3. Besonderheiten heutiger Online-Privatarchive¹⁶

Die vorliegenden Fälle/Entscheidungen sind schließlich durch bestimmte Besonderheiten der sog. *Online-Archive* geprägt. Dabei handelt es sich zunächst um herkömmliche Privatarchive, bspw. um Archive einer bestimmten Zeitung oder eines sonstigen Presseorgans, eines Verlagshauses gemeinsam für sämtliche Publikationen des Hauses oder übergreifend um ein von dritter Seite betriebenes Archiv, das die Publikationen einer Vielzahl von Medien unterschiedlicher Verlagshäuser und sonstiger Quellen dauerhaft archiviert.

a) Elektronisch-digitale Inhaltserfassung und vollständige Erschließung des gesamten Archivinhalts

Bei Online-Archiven erfolgt die Archivierung in elektronisch-digitaler Form auf Textbasis unter elektronischer Verschlagwortung des gesamten Archivinhalts. Auch der Volltext (Textkörper) eines jeden Artikels kann vollständig elektronisch durchsucht werden. Der Zugang zum Archiv erfolgt ausschließlich über einen Online-Zugang, meist über das Internet. Beides erlaubt es dem Nutzer, ein Archiv in kürzester Zeit über seine gesamte Breite und Tiefe nach beliebigen Schlagworten und Schlagwortkombinationen zu durchsuchen, wobei aufgrund der ausgefeilten und hocheffizienten Suchalgorithmen i.V. mit der Volltextindexierung sehr schnell umfangreiches Material zu einem bestimmten Themenkreis aufgefunden werden kann.

Eine derartige Recherche kann auf den Internetseiten des jeweiligen Online-Archivs selbst stattfinden, also gewissermaßen „in“ dem

3. Vgl. ausführlich *Fechner/Popp*, AfP 2006 S. 213 ff.

4. Dieses ist „schlechthin konstituierend“ für die freiheitlich-demokratische Grundordnung, vgl. BVerfG, AfP 1971 S. 4, 20, 24 = NJW 1958 S. 3257 – Lüth; nach den Definitionen des BVerfG zu den Massenkommunikationsmitteln wie insb. dem Fernsehen gehören zweifelsohne auch die (neueren) „Online-Medien“ zu den nach Art. 5 geschützten Medien, da auch sie „dem Bürger die erforderliche umfassende Information über das Zeitgeschehen und über Entwicklungen im Staatswesen und im gesellschaftlichen Leben“ verschaffen, vgl. BVerfG, AfP 1973 S. 423 = NJW 1973 S. 1226 – Lebach I.

5. Der Einzelne hat im Rahmen seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V. mit Art. 1 Abs. 1 GG ein Recht auf Selbstdarstellung: „Der Einzelne soll selbst darüber befinden dürfen, wie er sich gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit darstellen will, was seinen sozialen Geltungsanspruch ausmachen soll und ob oder inwieweit Dritte über seine Persönlichkeit verfügen können, indem sie diese zum Gegenstand öffentlicher Erörterung machen“, BVerfG, AfP 1973 S. 423 = NJW 1973 S. 1226 – Lebach I. Vgl. *Wenzel/Burkhardt*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, Kap. 5, Rdn. 17 ff.

6. Vgl. zum Ganzen: *Wenzel/Burkhardt*, a.a.O. (Fn. 5), Einleitung, Kap. 5 und, speziell zu Berichten über Straftäter, Kap. 10, Rdn. 197 ff. Vgl. auch *Löffler/Ricker*, Handbuch des Presserecht, 5. Aufl. 2005, Kap. 11, Rdn. 1 ff.

7. LG Berlin, AfP 2001 S. 337.

8. Z.B. Hanseatisches OLG, Urt. v. 18.12.2007 - 7 U 58/07 (n.V.); LG Frankfurt am Main, AfP 2006 S. 584 (585).

9. OLG München, AfP 2007 S. 135.

10. Vgl. als Ausgangspunkt die Lebach-Urteile des BVerfGE 35 S. 202 = AfP 1973 S. 423 und AfP 2000 S. 160 = ZUM-RD 2000 S. 55; OLG Frankfurt am Main, ZUM 2007 S. 915 (916); ZUM-RD 2007 S. 471 und MMR 2008 S. 182.

11. Vgl. zur Tathandlung des Verbreitens *Wenzel/Burkhardt*, a.a.O. (Fn. 6), Kap. 4, Rdn. 99 ff.; *Prinz/Peters*, 1999, Rdn. 35.

12. Etwa KG Berlin, AfP 2006 S. 561 (563).

13. Vgl. bspw. Hanseatisches OLG, Urt. v. 18.12.2007 - 7 U 58/07 (n.V.); LG Frankfurt am Main, AfP 2006 S. 584 (585); LG Hamburg, Urt. v. 30.11.2007 - Az. 324 O 662/07 (n.V., nicht rechtskräftig). Ersteres „lebt“ zudem wesentlich von den Umständen (ungewöhnliche Brutalität, vermutete Motive, etc.), der Persönlichkeit von Opfer und Täter und den zur Aufklärung führenden Ermittlungen (insb. deren Dauer).

14. BVerfG, NJW 1982 S. 633 (634 f.). Das BVerfG führt dort zur gesellschaftlichen und kulturhistorischen Bedeutung von Archiven, noch bezogen auf Druckwerke aus: „Vom Zeitpunkt seiner Publikation an entwickelt jedes Druckwerk ein Eigenleben. Es bleibt nicht nur vermögenswertes Ergebnis verlegerischer Bemühungen, sondern wirkt in das Gesellschaftsleben hinein. Damit wird es zu einem eigenständigen, das kulturelle und geistige Geschehen seiner Zeit mitbestimmenden Faktor. Es ist, losgelöst von privatrechtlicher Verfügbarkeit, geistiges und kulturelles Allgemeingut. Im Blick auf diese soziale Bedeutung stellt es ein legitimes Anliegen dar, die literarischen Erzeugnisse dem wissenschaftlich und kulturell Interessierten möglichst geschlossen zugänglich zu machen und künftigen Generationen einen umfassenden Eindruck vom geistigen Schaffen früherer Epochen zu vermitteln.“

15. So etwa OLG Frankfurt am Main, AfP 2006 S. 568 (569); KG Berlin, AfP 2006 S. 561 (563); OLG Köln, AfP 2007 S. 126 f.; LG Frankfurt am Main, AfP 2006 S. 584 (585).

16. Vgl. auch *Libertus*, MMR 2007 S. 143 f.; Zur technischen Funktionsweise vgl. auch *Windhagen*, Medien&recht 2003 S. 211.

Archiv (und nach Auswahl eines solchen), dann, wenn man dieses bereits bewusst „betreten“ hat. Bei manchen Archiven erfordert dieser erste Schritt einen gewissen Aufwand: gelegentlich muss man sich anmelden und sich dazu identifizieren, manche Archive sind zudem kostenpflichtig (als sog. „Premium-Service“ für Abonnenten des jeweiligen Printmediums¹⁷ oder im Einzelabruf¹⁸).

Viele dieser Archive werden jedoch auch in die Suche der herkömmlichen Internet-Suchmaschinen, insb. die marktdominante Suchmaschine Google, mit einbezogen¹⁹. Dadurch fördert eine Stichwortsuche bspw. mit Google auch solche „Treffer“ zu Tage, die direkt zu derart archivierten Dokumenten führen. Diese werden in der Google-Trefferliste durch Wiedergabe eines kurzen, meist 2-3-zeiligen Textausschnitts beschrieben und können direkt aus der Google-Trefferliste heraus aufgerufen werden²⁰.

b) Archivübergreifende Inhaltsverknüpfung, Ortsungebundenheit

Letzteres führt auch dazu, dass man mehrere (sämtliche) Online-Archive gleichzeitig durchsuchen kann. Dabei führt eine Recherche nach bestimmten Begriffen oder Begriffskombinationen mit einer dieser Suchmaschinen zu einer ausgiebigen Trefferliste mit „Treffern“, die auf in verschiedenen Online-Archiven vorgehaltene Artikel verweisen.

Meist kann man dann mit einem einzigen Mausklick, ohne weitere Umwege, einen so gefundenen Artikel direkt aufrufen und einsehen (und im weiteren abspeichern, ausdrucken, versenden etc.). Die dahinterstehende Technik der sog. „Deeplinks“ (Hyperlinks, die ohne Umweg über eine Portalseite, Homepage oder dergleichen unmittelbar auf einen andernorts vorgehaltenen Artikel verweisen) ermöglicht es also, mit einer einzigen Suchanfrage gleichzeitig und innerhalb weniger Sekunden eine Vielzahl von Online-Archiven (nebst sonstiger Seiten) nach bestimmten Begriffen zu durchsuchen und die gefundenen Inhalte unmittelbar einzusehen und auszuwerten.

Bei all dem ist der recherchierende Nutzer ortsungebunden und kann von beliebigem Ort, insb. dem eigenen Schreibtisch aus, in kürzester Zeit auf mehrere Archive gleichzeitig zugreifen²¹.

c) Faktische Vermengung tagesaktueller mit (veralteten) Archivinformationen

Insbesondere die vorgenannte Verknüpfung einer Vielzahl von Online-Archiven und tagesaktueller Internetseiten über die allgemeinen Internet-Suchmaschinen sowie die übliche Verwendung sog. Deeplinks bewirken, dass die per Suchmaschine in Online-Archiven gefundenen Informationen gleichwertig neben tagesaktuell veröffentlichten Informationen zu stehen scheinen²²; aus den von den allgemeinen Suchmaschinen generierten Trefferlisten (einschließlich der

darin enthaltenen Inhaltsausschnitte) ist i.a.R. nicht erkenntlich, ob es sich bei einer bestimmten Information bzw. einem bestimmten Artikel um einen archivierten, d.h. möglicherweise in seinem Informationsgehalt veralteten, jedenfalls aber im Lichte seines Alters zu bewertenden Artikel handelt, oder aber um tagesaktuelle Berichterstattung. Hinzu kommt, dass man, Deeplink sei Dank, die den Archivbereich eines Anbieters einleitende und also solche meist deutlich gekennzeichnete Eingangsseite regelmäßig überspringt, sodass man oft nicht merkt, dass man sich in einem Archiv befindet.

Als möglicher Hinweis bleiben dann nur noch die Gestaltung des archivierten Beitrags selbst, bspw. die in oder auf ihm enthaltenen Markierungen, sowie, gelegentlich, die (im Internet-Browser nur in der Adresszeile angezeigte) URL eines bestimmten Beitrags, die das Wort „Archiv“ enthalten mag.

Maßgeblich ist damit die individuelle Ausgestaltung des jeweiligen Archivangebots (Deutlichkeit der Kennzeichnung der einzelnen Archivseiten als solche, auch u.U. über die jeweilige URL; Deutlichkeit und Eindeutigkeit der Datierung archivierter Artikel; etc.). Freilich gibt es hier keinerlei einheitliche Standards oder gar verbindliche Vorgaben, sodass insoweit der Zufall regiert; insbesondere flüchtige Nutzer laufen regelmäßig Gefahr, einen alten/veralteten Beitrag für aktuelle Berichterstattung zu halten.

d) Zeitlich unbeschränkter und kontrollfreier Zugang für Jedermann

Schließlich sind online archivierte Beiträge dauerhaft, auch noch Jahrzehnte nach ihrer anlassbezogenen Veröffentlichung, von jedermann über das Internet (vom eigenen Schreibtisch aus) abrufbar.

Dabei ist es in den uns bekannten Fällen nicht erforderlich, dass man, um zu einem solchen Archiv Zugang zu erhalten, in bestimmter Weise qualifiziert ist, bspw. als Journalist oder Wissenschaftler, und/oder ein berechtigtes (gewichtiges) Interesse wie etwa ein Forschungsinteresse an der Einsichtnahme in das Archiv bzw. bestimmter Artikel darin darlegt und nachweist. Dies ist dem meist vollautomatisierten, „schlanken“ Geschäftsmodell derartiger Archive geschuldet, bei dem eine manuelle Überprüfung derartiger Interessen nicht vorgesehen ist. Der Betreiber eines Archivs hat keinerlei Kontrolle darüber, wer aus welchem Grund in seinem Archiv recherchiert und bestimmte Dokumente einseh/auswertet. Dies ist anders bei den „klassischen“, papier- bzw. mikrofiche-basierten Präsenz-Archiven der „Offline-Welt“; bei diesen ist, sofern sie der allgemeinen Öffentlichkeit überhaupt zugänglich sind, grundsätzlich ein entsprechender Nachweis erforderlich²³.

Weitere „Komfortfunktionen“ moderner Archive unterstützen die Arbeit des Nutzers und umfassen bspw. die Möglichkeit, gefundenes Material direkt auf dem eigenen Computer zu speichern, auszudrucken und insbesondere an beliebige Dritte zu versenden²⁴.

III. Bisher bekannt gewordene Rechtsprechung

1. Die Rechtsprechung der Gerichte in Frankfurt, Köln und Berlin

Die hessischen Gerichte mussten sich bereits mehrfach mit der Problematik der Online-Archivierung befassen. Hier kann bereits von einer als gefestigt zu bezeichnenden Linie gesprochen werden, die bis in jüngere Zeit bestätigt wurde. Schlagwortartig lässt sich diese „hessische Linie“ überschreiben mit „Auf die Löschung eines ursprünglich

17. So bspw. das Archiv der F.A.Z. unter http://fazarchiv.faz.net/%7D2/FAZ.einf?WID=78353-5040828-90708_7 [letzter Abruf: 24.01.2008].

18. So bspw. das Archiv von Spiegel online unter <http://service.spiegel.de/digas/archiv> [letzter Abruf: 24.01.2008].

19. Allg. zur Bedeutung von Suchmaschinen Nolte, ZUM 2003 S. 540 (544); ders., CR 2003 S. 920 (926); Sosnitza, CR 2001 S. 693 (703); Rüssel, CR 2003 S. 349; Kur, CR 2000 S. 448.

20. Anders aber z.B. in dem Fall OLG Frankfurt am Main, ZUM 2007 S. 915 – Sedlmayr; der dort streitgegenständliche, in einem Online-Archiv vorgehaltene Artikel war nach Darstellung des Gerichts nicht über allgemeine Suchmaschinen zugänglich, sondern nur „mittels gezielten ‚Durchklickens‘ auf den Internetseiten der Beklagten...“, vgl. a.a.O., S. 917.

21. Es handelt sich damit um ein öffentliches Zugänglichmachen i.S. der Definition des § 19a UrhG und auch um ein Verbreiten im (presserechtlichen) „Rechtssinn“; etwas anderes kann nur bei nur internen, dem allgemeinen Publikum nicht zugänglichen Archiven gelten, vgl. LG Hamburg ZUM-RD 2007 S. 537 (538).

22. Vgl. LG Hamburg ZUM-RD 2007 S. 537 (540) („... die durch den Einsatz hocheffizienter Suchmaschinen ermöglichte einfache und blitzschnelle Auffindbarkeit befördert ... alle älteren Artikel gleichberechtigt auf eine Ebene der Wahrnehmbarkeit und Reichweite, die nur knapp unterhalb der einer Veröffentlichung im ‚aktuellen‘ Teil einer Internetplattform liegt.“); LG Hamburg Urteil v. 26.04.2002 – Az. 324 O 598/01 (n.V.): Veröffentlichungen im Internet kommt, anders als bei Druckzeugnissen, grundsätzlich eine gleichrangige Reichweite und Aktualität zu.

23. Vgl. etwa die Benutzungsverordnung des Bundesarchivs, einzusehen unter <http://www.bundesarchiv.de/benutzung/rechtsgrundlagen/benutzungsverordnung/index.html> oder der Deutschen Nationalbibliothek, einzusehen unter <http://www.d-nb.de/service/pdf/benutzungsordnung.pdf> [jeweils zuletzt abgerufen am 21.03.2008]. Das Print-Archiv bspw. des Magazins „Der Spiegel“ ist hingegen grds. nur Mitarbeitern des Spiegel zugänglich.

24. Vgl. OLG Frankfurt, AfP 2006 S. 570 (571); OLG Hamburg, AfP 2006 S. 568 (569).

zulässigen Artikels in einem Archiv hat der [Betroffene] keinen Anspruch²⁵.

Weitgehend ähnlich, auch in den Begründungen, entschieden bisher das OLG Köln²⁶ und das LG Köln²⁷ sowie das KG²⁸ und das LG Berlin²⁹.

Begründet wird dies damit, dass der Betroffene durch einen Archivbeitrag nicht erneut „an das Licht der Öffentlichkeit gezerzt“ werde, weil sich der Äußerungsgehalt eines archivierten Artikels lediglich in einem Hinweis auf eine in der Vergangenheit zulässige Berichterstattung erschöpfe³⁰. Der Nutzer erkenne selbst dann, wenn der archivierte Artikel „möglicherweise unter dem Datum der Abfrage erscheine“, dass es sich um eine archivierte, d.h. alte Nachricht handle, da der Artikel entweder über die Archivfunktion des Betreibers gefunden werde oder, bei direkter Suche über eine allgemeine Suchmaschine, die URL einen Hinweis darauf enthalte³¹. Von daher bestehe keine Gefahr des „ewigen Prangers des Internets“³². Zudem sei die Breitenwirkung eines solchen Online-Archivs relativ gering, da gezielt nach dem Vor- und Nachnamen des Täters gesucht werden müsse³³.

Für die Zulässigkeit der (unveränderten) Archivierung einer ursprünglich zulässigen Berichterstattung wird, unter Rekurs auf die Pflichtexemplar-Entscheidung des BVerfG³⁴, die Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ins Feld geführt, wonach sich jedermann aus allgemein zugänglichen Quellen informieren dürfe. Diese Quellen dürften nicht (durch Löschung) verändert werden; andernfalls drohe eine Verfälschung der historischen Abbildung, was der besonderen Bedeutung von Archiven nicht gerecht würde³⁵.

Insbesondere für das OLG Frankfurt spielt es dabei „keine Rolle“, ob ein Archiv in Papierform oder elektronisch (gemeint wohl: online und ohne Weiteres zugänglich) geführt wird³⁶. Der mit Letzterem einhergehende Komfort- und Zeitgewinn sei hinzunehmende Folge des technischen Fortschritts, was nicht zu einer Untersagung elektronischer

Archive führen dürfe³⁷. Zudem könne der andernfalls für die turnusmäßige Durchforstung der Online-Archive erforderliche wirtschaftliche (personelle/zeitliche) Aufwand „von der Presse nicht ernsthaft verlangt werden“³⁸.

In sämtlichen hier aufgeführten Entscheidungen „unterliegt“ demgegenüber das Persönlichkeitsrecht / Anonymitätsinteresse / Resozialisierungsinteresse des jeweils Betroffenen. Im Rahmen der Diskussion dieser Interessen wird deren zeitliche Dimension – schwerwiegender, je länger die Tat zurückliegt bzw. je näher die Haftentlassung rückt³⁹ – dem Grad an Öffentlichkeitsinteresse (hoch bei „aufsehen-erregenden“ Taten, längeren/schwierigeren Ermittlungen, prominenten Opfern etc.)⁴⁰ und der Frage gegenüber gestellt, ob der Täter von sich aus die Öffentlichkeit gesucht und so die Medien instrumentalisiert hat⁴¹.

In einer jüngeren Entscheidung stellt das OLG Frankfurt diese Linie unter Rekurs auf „Lebach“ leicht einschränkend, maßgeblich auf die von der angegriffenen, in einem Online-Archiv enthaltene Berichterstattung auf das Massenpublikum ausgehende „Breiten- und Tiefenwirkung“ ab⁴². Diese wurde für den dort streitgegenständlichen kurzen, in einem Online-Archiv zum Abruf bereitgehaltenen Artikel als gegenüber einer Fernsehausstrahlung deutlich geringer eingestuft, womit der Lösungsanspruch letztlich verneint wurde⁴³. Die Breitenwirkung wurde dabei sowohl aus der praktischen Zugänglichkeit des Artikels (mehrfaches Durchklicken auf den Seiten des beklagten Fernsehsenders erforderlich, kein „Direktzugang“ via Google oder andere Suchmaschinen) als auch aus der inhaltlichen „Schwere“ des Persönlichkeitsrechtseingriffs (nur marginale Erwähnung nur des nicht üblichen Nachnamens des Klägers)⁴⁴ abgeleitet.

Das KG weist insbesondere darauf hin, dass „die bloße Gewährung von Einsichtnahme in zulässigerweise gesammeltes Archivmaterial ... ohne das Hinzutreten besonderer Umstände kein eigenständiges Behaupten oder unzulässiges Verbreiten [darstelle]“⁴⁵. Es verneint damit unter Hinweis auf die üblichen presserechtlichen Verletzungshandlungen ganz generell eine Rechtsverletzung durch derartige Online-Archive.

2. Der differenzierendere Ansatz der hanseatischen Gerichte und des OLG München

Eine insgesamt differenzierendere, damit im Ergebnis aber auch weniger einheitliche Linie verfolgen die hanseatischen Gerichte und das OLG München. Tendenziell wird hier die Möglichkeit eines Lösungsanspruchs gegen ein Online-Archiv auch hinsichtlich solcher archivierter Berichte bejaht⁴⁶.

25. OLG Frankfurt am Main, ZUM 2007 S. 915 (916) – Sedlmayr; OLG Frankfurt a.M., ZUM 2007 S. 139; OLG Frankfurt a.M., AfP 2006 S. 571 (572); OLG Frankfurt a.M., AfP 2006 S. 568 (569); LG Frankfurt am Main, AfP 2006 S. 584 (585).
 26. OLG Köln, AfP 2007 S. 126.
 27. LG Köln, Beschluss v. 05.09.2005, 28 O 330/05 (n.V.).
 28. KG Berlin AfP 2006 S. 561 (563) (Das KG weist auf entsprechende Beschwerde den PKH-Antrag des zu trauriger Berühmtheit gelangten „Lens-Hooligans“ ab. Dieser wollte anlässlich seiner heranrückenden Haftentlassung erreichen, dass aus einem Online-Archiv solche Berichterstattung gelöscht wird, die ihn vollnamentlich und unter fotografischer Abbildung mit seiner damaligen Tat, den ungewöhnlich brutalen Überfall auf einen französischen Gendarmen in Lens während der Fußball-WM 1998, in Verbindung bringt.); KG Berlin Beschluss v. 15.03.2007, 10 W 26/07 (n.V.).
 29. LG Berlin, Beschluss v. 23.01.2007 – 27 O 992/06 (n.V., siehe aber die Schilderung der Entscheidungsgründe in KG Berlin, AfP 2008 S. 74).
 30. OLG Frankfurt am Main, ZUM 2007 S. 915 (916 f.) – Sedlmayr; OLG Frankfurt a.M., ZUM 2007 S. 139 = AfP 2006 S. 568; OLG Frankfurt a.M., AfP 2006 S. 571 (572); OLG Frankfurt a.M., AfP 2006 S. 568 (569); OLG Frankfurt a.M., ZUM-RD 2007 S. 471 (473); KG Berlin, AfP 2006 S. 561 (563); Beschluss v. 15.03.2007, 10 W 26/07 (n.V.); LG Berlin, Beschluss v. 23.01.2007, 27 O 992/06 (n.V., siehe aber die Schilderung der Entscheidungsgründe in KG Berlin AfP 2008 S. 74); . Explizit a.A. etwa LG Hamburg , ZUM-RD 2007 S. 537 (538). Anders gelagert ist der Fall bei OLG München, AfP 2003 S. 76 und LG Düsseldorf, AfP 2007 S. 162 (163); dort war in einem neuen Artikel auf einen alten, archivierten Artikel verlinkt worden, worin ein (aktives) neues Verbreiten der in dem alten Artikel geäußerten Inhalte gesehen wurde.
 31. OLG Frankfurt am Main, ZUM 2007 S. 139 (140) = AfP 2006 S. 568 (569); OLG Frankfurt am Main, AfP 2006 S. 569 = K&R 2006 S. 591 = NJW 2007 S. 1366 = ZUM 2007 S. 139.
 32. OLG Frankfurt am Main, ZUM 2007 S. 139 (140) = AfP 2006 S. 568; OLG Frankfurt a.M., AfP 2006 S. 571 (573); OLG Frankfurt a.M., AfP 2006 S. 568 (569); LG Berlin, Beschluss v. 23.01.2007, 27 O 992/06 (n.V.).
 33. Ausdrücklich OLG Köln, AfP 2007 S. 126 (127); LG Frankfurt am Main AfP 2006 S. 584 (585).
 34. BVerfG, NJW 1982 S. 633.
 35. OLG Frankfurt am Main, ZUM 2007 S. 915 (917) – Sedlmayr; OLG Frankfurt a.M., ZUM 2007 S. 139 (140) = AfP 2006 S. 568; OLG Frankfurt a.M., AfP 2006 S. 571 (573); OLG Frankfurt a.M., AfP 2006 S. 568 (569); LG Frankfurt am Main, AfP 2006 S. 584 (585); ähnl. KG Berlin, AfP 2006 S. 561 (563) und LG Berlin, AfP 2001 S. 337. Vgl. auch BVerfG, NJW 1982 S. 633 (634 f.).
 36. Ähnl. KG Berlin, AfP 2006 S. 561 (563).

37. OLG Frankfurt am Main, ZUM 2007 S. 915 (917) – Sedlmayr; OLG Frankfurt a.M., ZUM 2007 S. 139 = AfP 2006 S. 568; ZUM-RD 2007 S. 471 (473). Ähnl. OLG Köln, AfP 2007 S. 126 (127).
 38. OLG Frankfurt am Main, ZUM 2007 S. 915 (917) – Sedlmayr; OLG Frankfurt a.M., ZUM 2007 S. 139 (140) = AfP 2006 S. 568; OLG Frankfurt a.M., AfP 2006 S. 571 (573); OLG Frankfurt a.M., AfP 2006 S. 568 (569). Ähnl. LG Frankfurt am Main, AfP 2006 S. 584 (585). Vgl. auch LG Berlin, AfP 2001 S. 337.
 39. Vgl. OLG Frankfurt am Main, ZUM 2007 S. 915 (916); OLG Frankfurt a.M., AfP 2006 S. 571 (572); OLG Frankfurt a.M., AfP 2006 S. 568 (569). Eine einheitliche zeitliche Grenze wird nicht gezogen.
 40. OLG Frankfurt am Main, ZUM 2007 S. 139 = AfP 2006 S. 568; OLG Frankfurt a.M., AfP 2006 S. 571 (572); OLG Frankfurt a.M., AfP 2006 S. 568 (569).
 41. Vgl. etwa OLG Frankfurt am Main, ZUM 2007 S. 915 (916) – Sedlmayr; LG Frankfurt am Main, AfP 2006 S. 584 (585).
 42. OLG Frankfurt am Main, ZUM-RD 2007 S. 471 (472).
 43. OLG Frankfurt am Main, ZUM-RD 2007 S. 471 (472 und 473); ähnl. OLG Köln, AfP 2007 S. 126 (127) und KG Berlin, AfP 2006 S. 561 (563).
 44. Vgl. auch OLG Frankfurt, ZUM 2007 S. 139.
 45. KG Berlin, AfP 2006 S. 561 (563).
 46. Vgl. Hanseatisches OLG, ZUM-RD 2007 S. 474; LG Hamburg, ZUM-RD 2007 S. 537 (538); Urteil v. 26.04.2002 – Az. 324 O 598/01 (n.V.); Urt. v. 30.11.2007 – Az. 324 O 662/07 (n.V., nicht rechtskräftig); OLG München, AfP 2003 S. 76 (hier war bereits die ursprüngliche Pressemitteilung rechtswidrig). Bei AG Hamburg, AfP 2008 S. 5 kam es auf die Onlinearchiv-spezifischen Fragen letztlich nicht an.

Dabei wird hervorgehoben, dass einem Online-Archiv eine größere Breitenwirkung zukommt als einem herkömmlichen Zeitschriftenarchiv. Denn hier ermögliche schon die Eingabe von Stichworten oder Eckdaten in die Suchfunktion der Archivseite oder einer Internet-Suchmaschine die Einsichtnahme in die archivierten Artikel vom häuslichen Computer aus und sei daher für einen Internetnutzer sehr viel einfacher als die Nutzung eines herkömmlichen Zeitschriftenarchivs. Deswegen sei die Gefahr einer fortdauernden Stigmatisierung – auch in Anbetracht der zunehmenden Nutzung des Internets – ungleich höher als bei einer Archivierung des Artikels in einem herkömmlichen Medienarchiv, zu dem die Allgemeinheit nicht ohne Weiteres Zugang habe⁴⁷.

Zudem erschöpfe sich die Wirkung eines archivierten, jedoch derart zugänglichen Artikels gerade nicht lediglich in einem Hinweis auf eine in der Vergangenheit zulässige Berichterstattung, sondern zerre den Betroffenen mit jedem Abruf ständig erneut an das Licht der Öffentlichkeit und begründe so die Gefahr der ständigen Reaktualisierung der Persönlichkeitsverletzung⁴⁸.

Unklar bleibe zudem, warum die „stigmatisierende Wirkung“ eines Berichtes deswegen geringer ausfallen solle, weil dieser Bericht, wenn auch für den Leser erkenntlich, bereits vor Jahren erstmals veröffentlicht worden war. Vielmehr werde die Stigmatisierung dadurch ebenso wie durch einen neuen Artikel, der zum heutigen Zeitpunkt aufgrund der eingangs skizzierten Interessenabwägung unzulässig wäre, perpetuiert⁴⁹.

Grundsätzlich wird die ein „Archivprivileg“ rechtfertigende Archiveigentenschaft privat betriebener Online-Archive, die durch ihre allgemeine und weitgehend hürdenfreie Zugänglichkeit gekennzeichnet sind, in Frage gestellt⁵⁰.

Vor diesem Hintergrund wird es insbesondere für zumutbar erachtet, dass die Antragsgegnerin für Artikel, die verurteilte Straftäter mit vollem Namen nennen, wenn sie sie jahrelang im Internet veröffentlicht, ein Kontrollverfahren vorsehe. Rechtsfolgenseitig wird, ebenfalls differenzierend, neben einem Lösungsanspruch auch die Möglichkeit der Anonymisierung durch „Schwärzung“ des Namens Betroffener diskutiert⁵¹.

IV. Analyse der Rechtsprechung

1. Kaum Berücksichtigung der Eigenarten von Online-Archiven

Auffällig ist zunächst, dass in den Entscheidungen der hessischen und Berliner Gerichte sowie des OLG Köln die Besonderheiten der streit-

gegenständlichen Online-Archive, insb. im Vergleich zu den klassischen, papier- bzw. mikrofilm-basierten Präsenzarchiven, insgesamt wenig Beachtung finden⁵². Generell wird diesen der Archivstatus und, damit einhergehend, ein presserechtliches „Archivprivileg“ zugesprochen und dementsprechend mit einigem Gewicht das Informationsinteresse der Allgemeinheit in die Waagschale der Abwägung geworfen.

Besonders deutlich wird dies in einer Entscheidung des LG Berlin, die durch das KG bestätigt wurde⁵³. Streitgegenständlich dort war nicht das Online-Archiv eines Presseorgans, sondern der Bereich des Internetangebots einer politischen Partei, in dem diese die Wahlkampfseiten ihrer (ehemaligen), dort vollnamentlich benannten und teilweise mit Bild wiedergegeben Kandidaten aus vergangenen Wahlkämpfen „archiviert“ hatte. LG Berlin und KG gingen bei dieser privat geführten Sammlung frei zugänglicher und auch über Google und andere Suchmaschinen direkt erschlossener Seiten von einem privilegierten Archiv aus, obwohl auch die URL dieser Seiten keinen Hinweis auf deren veralteten Status enthielten und dies nur aus auf den Seiten enthaltenen Jahresangaben („Kandidaten 2001“ und „2001“) geschlossen werden konnte.

Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass Online-Archive heutiger Prägung mit den klassischen, papier- bzw. mikrofilm-basierten Präsenzarchiven der verfassungsgerichtlichen Archivrechtsprechung nicht vergleichbar sind. Denn faktisch handelt es sich dabei um nichts anderes als um frei zugängliche, oft direkt über die allgemeinen Suchmaschinen erschlossene Bereiche des allgemeinen Internetangebots der jeweiligen Betreiber. Entsprechend besteht für die Nutzer i.d.R. kein merklicher Unterschied zu gewöhnlichen (aktuellen) Internetangeboten; für sie stellen sich diese Archive schlicht als ein weiterer Bereich eines Internetangebots dar, unter dem Meldungen aufzufinden sind⁵⁴. Dies gilt insbesondere dann, wenn derartige Seiten über die allgemeinen Suchmaschinen direkt erschlossen sind, sodass ein Nutzer oft nicht merkt, dass eine von ihm über einen Link in der Trefferliste einer Suchmaschine aufgerufene Seite sich in dem vom jeweiligen Betreiber als Archiv deklarierten Bereich befindet.

2. „Vorhalten“ in Archiv als presserechtliches „Verbreiten“

Aufgrund der aufgezeigten Ausgestaltung der heutigen „Online“-Archive liegt nach der allgemein üblichen presserechtlichen Definition des Verbreitens ein solches auch dann vor, wenn eine Nachricht in einem Internetangebot (nur) „vorgehalten“, d.h. passiv zum Abruf angeboten wird. Denn eine solche Nachricht ist ebenso wie eine in einer Zeitung oder einem Buch enthaltene Nachricht jedermann zugänglich; ebenso wie diese ist sie ohne Weiteres geeignet, die Belange desjenigen, über den berichtet wird, nachteilig zu beeinträchtigen. Als Verbreiter kann aber anerkanntermaßen jeder, der an der Verbreitung einer Behauptung mitwirkt, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob auch ein Dritter an der Verbreitung mitgewirkt oder eine eigene Verbreitungshandlung vorgenommen hat; Umfang und Tatbeitrag sind unerheblich. Nur eine ernsthafte Distanzierung des Verbreitenden von der Nachricht kann diesen vor der Unterlassungshaftung bewahren. Neben dem „intellektuellen“ Verbreiter (Herausgeber, Redakteur, etc.), der eine gedankliche Beziehung zu der Nachricht hat, ist daher grds. auch das nur „technische“ Verbreiten durch bspw. den Drucker,

47. Vgl. LG Hamburg, Urt. v. 30.11.2007 – Az. 324 O 662/07 (n.V., nicht rechtskräftig); LG Hamburg, Urteil v. 26.04.2002 – Az. 324 O 598/01 (n.V.).

48. LG Hamburg, ZUM-RD 2007 S. 537 (538), (mit zunehmendem Zeitablauf seit der Tat zunehmende Bedeutung der Verschonung vor ständiger „Reaktualisierung seiner Verfehlung“ für den Täter) und S. 540; LG Hamburg, Urt. v. 30.11.2007 – Az. 324 O 662/07 (n.V., nicht rechtskräftig); Urt. v. 26.04.2002 – Az. 324 O 598/01 (n.V.). Vgl. auch OLG München, AfP 2003 S. 67.

49. LG Hamburg, Urt. v. 30.11.2007 – Az. 324 O 662/07 (n.V., nicht rechtskräftig); Urt. v. 26.04.2002 – Az. 324 O 598/01 (n.V.).

50. OLG München, AfP 2003 S. 67; LG Hamburg, ZUM-RD 2007 S. 537 (540 f.); LG Hamburg, Urt. v. 30.11.2007 – Az. 324 O 662/07 (n.V., nicht rechtskräftig). Im Urteil v. 26.04.2002 – Az. 324 O 598/01 (n.V.) bejaht das LG Hamburg dementsprechend eine Haftung aus § 5 MDStV bzw. § 5 TDG für die Bereitstellung „eigener Inhalte“ des Archivbetreibers; unerheblich sei, woher die Inhalte stammen; maßgeblich sei allein die Zugänglichmachung. Die Frage, ob Online-Archive Archivcharakter haben und daher ein Archivprivileg beanspruchen können, wird hingegen nicht diskutiert in mehreren bisher nicht veröffentlichten Entscheidungen des Hanseatischen OLG, denen gleichermaßen eine Unterlassungsklage des Mörders an einem Frankfurter Geschäftsmann gegen verschiedene Online-Medien und deren Archive zugrunde lag (z.B. Hanseatisches OLG, Urt. v. 18.12.2007, 7 U 58/07 n.V.). Die Entscheidungen sind gekennzeichnet dadurch, dass eine mögliche Haftentlastung des von der archivierten Berichterstattung betroffenen und in geschlossener Haft befindlichen Täters erst in relativ ferner Zukunft zu erwarten („nicht absehbar“) war, weswegen eine Gefährdung seiner Resozialisierung als „gering“ eingeschätzt wurde. Nur andeutungsweise heißt es dort unter Verweis auf die Lebach I-Entscheidung, dass derjenige, der den Rechtsfrieden bricht, grundsätzlich auch dulden muss, dass „das von ihm selbst durch seine Tat erregte Informationsinteresse der Öffentlichkeit in einer nach dem Prinzip freier Kommunikation lebenden Gemeinschaft auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird.“

51. LG Hamburg, ZUM-RD 2007 S. 537 (540).

52. Vgl. exemplarisch KG Berlin, AfP 2006 S. 561 (563) („dies gilt auch unter Berücksichtigung der erleichterten Zugangsmöglichkeiten eines Online-Archivs“).

53. LG Berlin, Beschluss v. 23.01.2007 – Az. 27 O 992/06 (n.V., siehe aber die Schilderung der Entscheidungsgründe in KG Berlin, AfP 2008 S. 74); KG Berlin, Beschluss v. 15.03.2007 – 10 W 26/07 = AfP 2008 S. 74.

54. So insb. LG Hamburg ZUM-RD 2007 S. 537 (540/541); Urt. v. 30.11.2007 – Az. 324 O 662/07 (n.V., nicht rechtskräftig); Urt. v. 26.04.2002 – Az. 324 O 598/01 (n.V.). Für den Bereich des Urheberrechts vgl. BGHZ 151 S. 300 (313 f.) – Elektronischer Pressespiegel = AfP 2002 S. 437; Spindler, AfP 2006 S. 408 (411).

Grossisten oder Kioskinhaber erfasst⁵⁵. Maßgeblich ist nur, ob das Verhalten zu einer Störung führt oder eine Beeinträchtigung befürchten lässt⁵⁶, was bei einer auf einer Internetseite vorgehaltenen personenbezogenen Behauptung, die allgemein zugänglich und über die Suchmaschinen erschlossen ist, zu bejahen ist. Auch der Betreiber eines Online-Archivs ist demnach zumindest als technischer Verbreiter verantwortlich.

3. Stigmatisierung durch Behauptung in Online-Archiv

Auch die stigmatisierende Wirkung eines „archivierten“ Artikels steht, wie insb. das LG Hamburg mehrfach herausgearbeitet hat⁵⁷, der einer neuen / aktuellen Nachricht nicht nach. Sehr wohl führt die Online-Archivierung einer solchen Nachricht dazu, dass der Betroffene jederzeit, insb. auch nach langen Jahren und für ihn völlig unkontrollierbar, erneut „an das Licht der Öffentlichkeit gezerzt“ werden kann. Insb. besteht dann, wenn derartige Archive über die allgemeinen Suchmaschinen erschlossen sind, die Gefahr, dass der Nutzer in die Irre geführt wird, indem er alte und neue Nachrichten als solche nicht oder nur schwer erkennen kann und daher gedanklich vermischt⁵⁸.

Zu kurz greift hier insb. das Argument des OLG Frankfurt, der Nutzer werde durch die URL darauf hingewiesen, dass es sich um eine Archivseite (und also um alte / veraltete Nachrichten) handele. Zum einen wird nirgends eine spezifische Ausgestaltung von Archivseiten oder deren URLs vorgegeben; zum anderen werden gerade jene Nutzer, die Informationen mit Hilfe von Suchmaschinen recherchieren, ihre Aufmerksamkeit kaum auf eine meist lange und in ihrer Buchstaben- und Zahlenfolge oft kryptisch anmutende URL richten und daraufhin untersuchen, ob diese die Buchstabenfolge „Archiv“ enthält. Denn diesem Nutzer geht es gerade auch um den durch die Suchmaschine gebotenen Komfort, sich nicht mit (langen, fehlerintoleranten) Adresseingaben befassen zu müssen.

4. Breitenwirkung von Online-Archiven

Schließlich haben Online-Archive auch eine signifikante Breitenwirkung. Denn diese sind jederzeit und zeitlich unbefristet, durch jedermann, ortsunabhängig, bequem und schnell auf- und durchsuchbar und bieten, soweit über die allgemeinen Suchmaschinen erschlossen, umfassende Zugriffsmöglichkeiten auf mehrere Archive gleichzeitig.

So beförderte eine Google-Suche nach der Begriffskombination „Walter Sedlmayr Mörder“ noch Ende 2007 als 10. Treffer, d.h. noch auf der ersten Suchseite, einen Deeplink auf einen Artikel in dem Archiv des Hamburger Abendblatts zutage mit dem Titel „Sedlmayr-Mörder: neuer Prozess“, in dem beide damaligen Täter mit ihren vollen Vor-

und Nachnamen genannt werden⁵⁹. Die URL enthält keinen Hinweis darauf, dass es sich um ein „Archiv“ bzw. eine Archivnachricht handelt. Lediglich der Artikel selbst enthält die Hinweise „Aus unserem Archiv“ und „erschienen am 27.10.2004“. Ganz erhebliche Breitenwirkung liegt hier auch deswegen vor, weil dieser Deeplink noch auf der ersten Seite der Google-Ergebnisliste erscheint (an zehnter Stelle) und weil bereits auf der Google-Seite (der Liste mit den Suchergebnissen) in dem kurzen Inhaltsausschnitt unterhalb des Deeplinks auf die archivierte Nachricht der volle Name eines der Täter genannt wird („... Der wegen Mordes an dem Schauspieler Walter Sedlmayr (>> 1990) zu lebenslanger Haft verurteilte W... W... ...“).

Dieses Beispiel zeigt deutlich: der Betroffene muss immer und für immer damit rechnen, dass eine so gespeicherte Information von Dritten gefunden und genutzt wird. Hingegen ist eine Fernsehsausstrahlung, die zwar in dem Moment ihrer Ausstrahlung eine größere Anzahl an Zuschauern gleichzeitig erreicht, insoweit flüchtig, als sie nach ihrer meist einmaligen Ausstrahlung gerade nicht mehr aufgerufen werden kann⁶⁰.

5. Gesetzgeberisches Archiv-Leitbild

Schließlich gibt auch der Gesetzgeber verschiedentlich zu verstehen, dass Archive, wenn sie für sich ein Archivprivileg in Anspruch nehmen wollen, bestimmten inhaltlichen Anforderungen genügen müssen⁶¹.

So darf im Bereich des Urheberrechts, nochmals leicht verschärft durch die Umsetzung des 2. Korbs der Urheberrechtsreform, ein nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG privilegiertes Archiv gem. § 53 Abs. 5 UrhG nicht elektronisch erschlossen sein und es darf *nur* der Bestandsicherung dienen, also keinesfalls eine öffentliche Zugänglichmachung i.S. von § 19a UrhG ermöglichen⁶². Letzteres ist aber schon dann gegeben, wenn ein solches Archiv (nur) von einer Mehrzahl von Unternehmensangehörigen genutzt werden kann und erst recht, wenn dies außenstehenden Dritten möglich ist⁶³. Diese durch die elektronische Erschließung und öffentliche Zugänglichmachung gegebene Multiplikatorfunktion ist nicht notwendig, um die mit einem „echten“ Archiv bezweckte und diesem als kulturelle und historische Aufgabe zugewiesene Bestandssicherung auszuführen⁶⁴.

Zudem darf ein solches Archiv nach § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UrhG n.F. ausschließlich „im öffentlichen Interesse“ betrieben werden und es darf weder „unmittelbar noch mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszwecken“ dienen⁶⁵. Zumindest Letzteres ist bei den bekannten Online-Archiven aber gerade nicht der Fall, da diese alle zumindest auch dazu diene, den jeweiligen Gesamt-Internetauftritt in seiner Attraktivität für Nutzer zu steigern, diese so auf diese Seiten zu ziehen bzw. dort zu halten (Neudeutsch: dort den „traffic“ zu erhöhen) und dort (dadurch teurere) Werbeplätze verkaufen zu können. Dement-

55. Vgl. zu allem *Prinz/Peters*, a.a.O. (Fn. 11), Rdn. 35; *Wenzel/Burkhardt*, a.a.O. (Fn. 5), Kap. 4, Rdn. 99 ff.; BGH, NJW 1986 S. 2503 (2504) – Ostkontakte. Vgl. auch LG Hamburg, Urteil v. 26.04.2002 – Az. 324 O 598/01 (n.V.), wonach auch Bibliotheken der Verbreiterhaftung unterliegen Bücher mit unzulässigem Inhalt nicht ausleihen dürfen.
56. *Prinz/Peters*, a.a.O. (Fn. 11), Rdn. 35; BGH, NJW 1986 S. 2503 (2504) – Ostkontakte. Dogmatisch stellt das hier zu beurteilende Verhalten unseres Erachtens keine Frage der Störerhaftung dar (so aber *Libertus*, MMR 2007 S. 143 [147 ff.]; vgl. auch *Prinz/Peters*, a.a.O. [Fn. 11], Rdn. 35), da es nicht um einen adäquat-kausalen Beitrag zu einer fremden Tat geht sondern um die Frage eines eigenen täterschaftlichen Verbreitens. Einer (wie von *Libertus* vorgeschlagenen) an der Störerhaftung orientierten Einschränkung von Prüf- und Sorgfaltspflichten der Archivbetreiber im Bereich der Online-Pressearchive stünde zudem wohl § 54 Abs. 2 RundfunkstaatsV entgegen, wonach „Telemedien ... in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse ... wiedergegeben werden“ den „anerkannten journalistischen Grundsätzen“ zu entsprechen haben und deren Betreiber „Nachrichten“ vor ihrer Verbreitung „mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen“ haben.
57. Insb. LG Hamburg, Urt. v. 30.11.2007 – Az. 324 O 662/07 (n.V., nicht rechtskräftig); Urt. v. 26.04.2002 – Az. 324 O 598/01 (n.V.).
58. Vgl. insb. LG Hamburg, ZUM-RD 2007 S. 537 (540) („... die durch den Einsatz hocheffizienter Suchmaschinen ermöglichte einfache und blitzschnelle Auffindbarkeit befördert ... alle älteren Artikel gleichberechtigt auf eine Ebene der Wahrnehmbarkeit und Reichweite, die nur knapp unterhalb der einer Veröffentlichung im 'aktuellen' Teil einer Internetplattform liegt.“) und Urt. v. 26.04.2002 – Az. 324 O 598/01 (n.V.) (Veröffentlichungen im Internet kommt, anders als bei Druckerzeugnissen, grundsätzlich eine gleichrangige Reichweite und Aktualität zu).

59. In den Fällen OLG Köln, AfP 2007 S. 126 (127) und LG Frankfurt am Main, AfP 2006 S. 584 (585), wurde die Breitenwirkung des dortigen Online-Archivs jedoch u.a. deswegen als gering eingestuft, da zur Erlangung der dort streitbefangenen Informationen eine gezielte Suche unter Eingabe des Vor- und Namens des Täters notwendig gewesen sei.
60. Es schließt sich hier der Kreis, da mittlerweile auch Fernsehsendungen in Online-Archiven archiviert werden.
61. Vgl. schon LG Hamburg ZUM-RD 2007 S. 537 (541).
62. Begr. RegE BT-Drucks. 16/1828, S. 26; BGHZ 134 S. 250 (258) – CB Infobank I = GRUR 1997 S. 459 („Die Grenzen des privilegierten ... Gebrauchs des Vervielfältigungsstücks sind überschritten, wenn dieses [auch] zur Verwendung außenstehender Dritter bestimmt ist.“); *Spindler*, NJW 2008 S. 9 (15); *ders.*, AfP 2006 S. 408 (410 f.); vgl. auch *Schack*, AfP 2003 S. 1 (2).
63. BGHZ 140 S. 183 (190 ff.) – Elektronische Pressearchive = GRUR 1999 S. 325 ff. (327) = ZUM-RD 1997 S. 327; vgl. LG Hamburg, ZUM-RD 2007 S. 537 (541); *Spindler*, AfP 2006 S. 408 (411), m.w.N.; *Schack*, AfP 2003 S. 1 (2).
64. LG Hamburg, ZUM-RD 2007 S. 537 (541); *Spindler*, AfP 2006 S. 408 (411 f.) das Urheberrecht; vgl. *Schack*, AfP 2003 S. 1 (3) („Privilegiert ist allein die Bestandssicherung“).
65. Begr. RegE BT-Drucks. 16/1828, S. 26; *Spindler*, NJW 2008 S. 9 (15). Leider verlässt es der Gesetzgeber den Archivbegriff (zumindest für den Bereich des Urheberrechts) zu definieren, vgl. Begr. RegE, BT-Drucks. 16/1828, S. 26; *Spindler*, AfP 2006 S. 408; *Schack* AfP 2003 S. 1 (2).

sprechend geht der Gesetzgeber davon aus, dass privaten „Unternehmen“ das urheberrechtliche Archivprivileg generell nicht zusteht⁶⁶.

Nach § 5 Abs. 2 BundesArchivG darf, mit engen Ausnahmen, personenbezogenes Archivgut zudem erst 30 Jahre nach dem Tod des Betroffenen genutzt werden; ähnliches sehen die Landesarchivgesetze vor. Zuvor bedarf eine Nutzung der Unkenntlichmachung (vgl. auch § 30 BDSG und § 12 Abs. 4 und 5 StasiUnterlagenG)⁶⁷. Hierin kommt eine generelle gesetzgeberische Wertung zum Ausdruck, wonach auch mit Archivgut nur unter entsprechender Berücksichtigung der Interessen der davon Betroffenen verfahren werden darf. Eine unbegrenzte allgemeine Zugänglichkeit derartigen Archivguts ohne „Schwärzung“ zumindest der Klarnamen der Betroffenen steht dazu ersichtlich im Gegensatz.

Hinzuweisen ist hier schließlich auf § 54 Abs. 2 RundfunkStaatsV, wonach „Telemedien ... in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse ... wiedergegeben werden“ den „anerkannten journalistischen Grundsätzen“ zu entsprechen haben und deren Betreiber „Nachrichten“ vor ihrer Verbreitung „mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen“ haben. Auch diese gesetzliche Vorgabe zeigt deutlich, dass der Gesetzgeber von Anbietern journalistischer Angebote, wozu die heutigen Online-Archive zu zählen sind, besondere Sorgfalt und durchaus auch einen „Mehraufwand“ verlangt.

V. Ergebnis und Schlussfolgerungen

Nach allem spricht einiges dafür, in Online-Archive eingestellte Meldungen nicht anders zu behandeln als solche Meldungen, die auf anderen frei zugänglichen Internet-Seiten vorgehalten und darüber verbreitet werden. Denn letztlich besteht weder für den Nutzer derartiger Seiten noch für den von einer dort vorgehaltenen Behauptung Betroffenen ein spürbarer Unterschied darin, wo die Behauptung vorgehalten wird. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur dann, wenn ein solches Online-Archiv vollständig über die allgemeinen Suchmaschinen wie etwa Google erschlossen ist.

Demnach hat der von einer Berichterstattung in seinen Persönlichkeitsrechten Betroffene grundsätzlich dann einen Unterlassungs-

anspruch gegen den Betreiber eines Online-Archives als (technischen) Verbreiter einer Nachricht, wenn die eingangs dargestellte presserechtliche Güterabwägung (oben II. 1.) zu seinen Gunsten ausfällt. Dabei sind die oben (II. 2.) ausgeführten, mit einer Archivierung typischerweise einhergehenden Gewichtsverschiebungen entsprechend zu berücksichtigen, insb. das aufgrund des typischen Zeitablaufs reduzierte Informationsinteresse der Allgemeinheit und das entsprechend gestiegene Anonymitätsinteresse des Betroffenen.

Hingegen kann ein (elektronisches, allgemein zugängliches und insb. über allgemeine Suchmaschinen erschlossenes) Online-Archiv kein sog. Archivprivileg für sich in Anspruch nehmen. Dazu bedürfte es einer an den gesetzgeberischen Wertungen orientierten Ausgestaltung derartiger Archive, wie sie bspw. in § 53 Abs. 2 und Abs. 5 UrhG anklingen. Dazu gehört, neben sachgerechten Zugangshürden, insbesondere, dass derartige Archive die in ihnen archivierten Nachrichten nicht i.S. von § 19a UrhG öffentlich zugänglich machen.

Inhaltlich wäre ein Unterlassungsanspruch regelmäßig aber wohl nur auf die „Schwärzung“ des Namens des Betroffenen (und ggf. weiterer Merkmale, die seine allzu leichte Identifizierung ermöglichen) gerichtet. Dabei ist dem LG Hamburg darin zuzustimmen, dass so auch die Gefahr einer ungebührlichen Geschichtsklitterung kaum gegeben ist⁶⁸; zudem könnte eine generelle Namensschwärzung wohl weitgehend mechanisiert und daher mit recht geringem Zusatzaufwand erfolgen. Die damit einhergehenden Zusatzbelastungen sind von den Archivbetreibern insb. mit Blick auf § 54 Abs. 2 RundfunkStaatsV und die Lebach-Entscheidung des BVerfG, wonach im Angesicht des technischen Fortschritts „besonderer Anlass [besteht], auf eine Wahrung der vom Recht gesetzten Schranken zu achten und einem Missbrauch des leichter verletzbar gewordenen Persönlichkeitsrechts vorzubeugen“ und wonach sich das „Recht [...] in diesem Punkt der technischen Entwicklung nicht beugen“ dürfe, allerdings hinzunehmen⁶⁹.

66. Begr. RegE BT-Drucks. 16/1828, S. 27; Spindler, AfP 2006 S. 408 (410).

67. Vgl. LG Hamburg ZUM-RD 2007 S. 537 (541).

68. Insb. LG Hamburg, ZUM-RD 2007 S. 537 (540).

69. BVerfG, AfP 1973 S. 423 – Lebach I; BGH, NJW 1996 S. 2353 (2354); ähnlich LG Hamburg, Urteil v. 26.04.2002 – 324 O 598/01 (n.V.).

Kurzbeitrag

Überlegungen zur unberechtigten bildnisrechtlichen Abmahnung

Zugleich Anmerkungen zum Urteil des LG Hamburg vom 20.04.2007 – 324 O 859/06 (AfP 2007 S. 385)

I. Einleitung

Im Laufe der Zeit hat sich die vorprozessuale Abmahnung als Mittel der außergerichtlichen Streitbeilegung im gesamten Medienrecht fest etablieren können. Es entspricht mittlerweile weitgehend unbestrittener Auffassung, dass den durch eine (vermeintlich) unzulässige Wort- und/oder Bildberichterstattung (angeblich) Verletzten im Hinblick auf die Kostentragungspflicht nach § 93 ZPO eine Obliegenheit zur Abmahnung des Verletzers trifft¹. Selbst das OLG München, das sich über viele Jahre hinweg einer Übertragung der wettbewerbsrechtlichen Rechtsprechungsgrundsätze auf durch pressemäßige Äußerun-

gen hervorgerufene Persönlichkeitsverletzungen verweigert hatte, hat sich mittlerweile der herrschenden Gegenmeinung angeschlossen und hält nunmehr ebenfalls vor Klageerhebung bzw. vor Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung eine vorherige (formlose) Unterlassungsaufforderung grundsätzlich für erforderlich². Lediglich in Ausnahmefällen kann sich eine Abmahnung unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit als entbehrlich erweisen, etwa wenn sie aus Zeitgründen faktisch kaum mehr möglich erscheint oder der Verletzte aufgrund des bisherigen Verhaltens des Schädigers oder sonstiger Umstände davon auszugehen hat, dass er ohne Inanspruchnahme der

1. OLG Düsseldorf, AfP 1982 S. 44; OLG Frankfurt, AfP 1991 S. 627; dass. OLG-Rp 2001 S. 116; OLG Köln, AfP 1985 S. 61 (62); dass. AfP 1993 S. 590; dass. AfP 1995 S. 506 (507); OLG Nürnberg, NJW-RR 1987 S. 695 (696); OLG Celle, AfP 1997 S. 819 (820); LG Oldenburg, AfP 1987 S. 725.

2. OLG München, NJW-RR 2001 S. 42 (43) = AfP 2001 S. 69 ff.; anders noch OLG München, AfP 1974 S. 168 (169); dass. NJW-RR 1992 S. 731 (732) = AfP 1992 S. 285 f.; ebenso OLG Karlsruhe, NJW-RR 1987 S. 105 und auch Prinz/Peters, Medienrecht, 1999, Rdn. 360 mit Fn. 243. Eine Kehrtwende machte auch das KG, vgl. NJW-RR 2000 S. 516.